

Absender

AZ:

Mitglieds-Nr.:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus-Nr.

.....
PLZ, Ort

Landesapothekerkammer Hessen KdöR
Geschäftsbereich Pharmazie
Postfach 90 06 43
60446 Frankfurt am Main

Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gem. § 16 Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner abgeschlossenen Weiterbildung

erworben in _____

auf die Weiterbildung zum Fachapotheker für

- Allgemeinpharmazie
- Klinische Pharmazie
- Arzneimittelinformation
- Pharmazeutische Analytik und Technologie
- Toxikologie und Ökologie

auf den Weiterbildungsbereich

- Ernährungsberatung
- Geriatrische Pharmazie
- Homöopathie und Naturheilkunde
- Onkologische Pharmazie
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Infektiologie
- Medikationsmanagement im Krankenhaus

Außerhalb Deutschlands erworbener Weiterbildungstitel gem. § 16 Weiterbildungsordnung

Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen* bei:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- Berufsabschluss (z. B. Diplom, Prüfungszeugnis, Weiterbildungsurkunde)

- Auflistung über absolvierte Weiterbildungen und Berufserfahrung
- Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufserfahrung
- zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit
- evtl. Konformitätsbescheinigung oder Tätigkeitsnachweis über die letzten 5 Jahre
- schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Apothekerkammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

Für den Fall, dass in einem anderen europäischen Staat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde:

- Nachweis, welche Tätigkeiten in Drittstaaten in welchem Umfang auf die Qualifikation angerechnet wurden

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

*Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Die Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen